

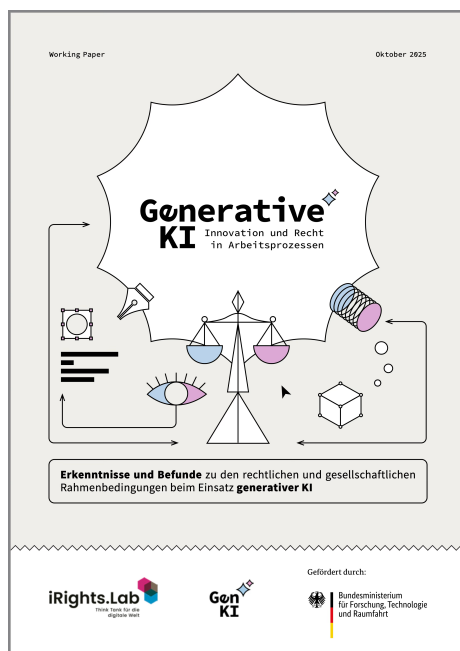
News, Tipps und Debatten zu rechtlichen Fragen rund um generative KI

November 2025

Liebe Leser*innen,

diesmal widmen wir uns dem **Bildungsbereich**. Wir erörtern, welche Herausforderungen und Fragen sich den Akteur*innen an Schulen, Hochschulen und weiteren Bildungseinrichtungen stellen. Etwa zu **datenschutzrechtlichen Aspekten** oder hinsichtlich der **Vorgaben der KI-Verordnung** zu Mitarbeiter*innen-Qualifizierungen und Inhalte-Kennzeichnungen. Zudem beleuchten wir, wie es die für Bildung zuständigen Landesministerien mit **KI-Lizenzen für Schulen** halten – und haben dazu direkt bei der Kultusministerkonferenz nachgefragt.

Kurzum: Die November-Ausgabe von **prompt/** bietet einen – thematisch fokussierten – Blick auf **rechtliche Rahmenbedingungen beim Einsatz generativer KI**.



Diese Rahmenbedingungen tiefgehend zu untersuchen ist der Kern unserer umfassenden **Begleitforschung**. Einen **ersten Bericht zu unseren bisherigen Erkenntnissen** haben wir vor wenigen Tagen veröffentlicht, in Form eines **Working Papers**. Darin finden Sie kompakte Zusammenfassungen sowie ausführliche Erläuterungen unserer **Befunde**, die sich aus intensiven Recherchen und Dutzenden Interviews ergeben haben – lesen Sie dazu den [Beitrag weiter unten](#). Sie können das [Working Paper herunterladen](#) und nutzen, es liegt als kostenloses PDF und offen lizenziert vor. Wir würden uns freuen, wenn es Ihnen gefällt und hilft – teilen Sie uns gerne [Ihre Meinung](#) mit.

Die im Working Paper erläuterten Zwischenergebnisse unserer Begleitforschung haben wir Anfang November beim All-Hands-Meeting des **Netzwerks der deutschen Exzellenzzentren für KI-Forschung** in Saarbrücken vorgestellt, im Rahmen des Workshops „KI zum Wohle der Gesellschaft“. Dort wurden auch die interdisziplinären und spannenden KI-Forschungsprojekte „Unkontrollierbare künstliche Intelligenz: Ein existenzielles Risiko? ([SERI](#))“, „Transparenz von Algorithmic Decision Making Systems ([TrADeMaS](#))“ und „Ethische Implikationen hybrider Teams aus Mensch und KI-System ([Ethyde](#))“ präsentiert, die – wie wir – ebenfalls vom Bundesministerium für Forschung,

Technologie und Raumfahrt (BMFTR) gefördert werden.

Wir wünschen Ihnen, wie immer, viel Erkenntnisgewinn beim Lesen
Ihr **prompt/-Team**

Wenn Ihnen unser Newsletter gefällt, sagen Sie's gerne weiter – Dankeschön :-)

prompt/ empfehlen

Wenn Sie **prompt/** regelmäßig bekommen möchten, können Sie sich über diesen Button anmelden:

prompt/ bestellen

Ebenso freuen wir uns über **Themenvorschläge, Fragen oder Erfahrungen aus Ihrem beruflichen oder persönlichen Alltag mit generativer KI.**

Schreiben Sie uns eine E-Mail an prompt@irights-lab.de

/Inhalt

- [Monatsthema: KI & Bildung](#) | Rechtsfragen beim Einsatz von generativer KI im Bildungsbereich
- [Handlungsempfehlung](#) der KMK zu rechtlichen Aspekten
- [Übersicht](#) zu KI-Schul-Lizenzen in den Bundesländern
- [Nachfrage](#) bei der KMK zu KI-Lizenzen und Datenschutz
- [Hintergrund](#) | APIs bei KI-Anwendungen im Bildungsbereich
- [Working Paper](#) | Erkenntnisse und Befunde zu rechtlichen Rahmenbedingungen beim Einsatz generativer KI in Arbeitsprozessen. Ein aktueller Bericht aus unserer Begleitforschung – jetzt verfügbar!
- [Weiterlesen](#) | Bedeutung der KI-VO für Hochschulen | KI-Kompetenzmodelle für Lehrende und Lernende | Verwendung von Bibliotheksbeständen für KI-Entwicklung | Vergütungspflicht für die Nutzung geschützter Werke für KI? | Gutachten zur Integration von KI-Anwendungen in Suchmaschinen | Verzögerung der KI-Verordnung? | TV-Tipp, „KI: Tod des Internets“ |

- [Über uns](#) | [Impressum](#)

/Monatsthema

Rechtsfragen beim Einsatz von generativer KI im Bildungsbereich

Auch in Schulen, Hochschulen und weiteren Bildungsbereichen sind KI-gestützte Werkzeuge und Anwendungen im Alltag angekommen. Für die Beteiligten gilt es, sich mit rechtlichen Fragen beim Verwenden der KI-Tools zu beschäftigen, etwa zum Datenschutz und zu Qualifizierungs- und Kennzeichnungspflichten. Zugleich sind Bildungseinrichtungen auf Entscheidungen der Kultusministerien angewiesen, etwa zu Lizenzen für geeignete und rechtskonforme KI-Systeme.

Generative KI-Systeme gewinnen auch im Bildungsbereich zunehmend an Bedeutung, und das auf unterschiedlichen Ebenen:

- *Lernende* nutzen generative KI-Tools etwa, um Aufgaben zu bearbeiten, Texte zu erstellen oder Inhalte zu recherchieren. Sie lassen sich Textbausteine generieren, Inhalte sortieren und zusammenfassen, große Datenmengen strukturieren, zu eigenen Texten Feedback geben oder diese korrigieren.
- *Lehrende* nutzen generative KI-Werkzeuge, um beispielsweise Arbeitsblätter, Präsentationen oder Prüfungsaufgaben vorzubereiten und zu erstellen. Zudem nutzen sie sie, um individualisiertes Feedback zu geben oder Prüfungen auszuwerten.
- *Hoch-/Schulverwaltungen* verwenden generative KI-Tools zu organisatorischen Zwecken, beispielsweise um Lehrpläne zu erstellen oder Ressourcen effektiver zu planen.

Datenschutzvorschriften sind auch beim Einsatz von generativen KI-Systemen besonders zu beachten

Die Verwendung generativer KI-Anwendungen ist im Bildungskontext in mehrfacher Hinsicht herausfordernd. So verpflichten die Gesetze zum Schutz von Kindern und Minderjährigen besonders zu Datenschutz. Neben der Datenschutzgrundverordnung

(DSGVO) sind auch landesschulrechtliche Datenschutzvorschriften zu beachten. Hier könnten – von vielen geforderte – vertrauenswürdige Zertifikate oder Prüfstellen für den datenschutzkonformen Softwareeinsatz in Bildungseinrichtungen nützliche Hilfestellungen und Unterstützung bieten.

Dazu kommt, dass sich die für die Nutzung von KI-Systemen erforderliche Infrastruktur in vielen Fällen im nichteuropäischen Ausland und insbesondere in den USA befindet. Doch bei der Übermittlung personenbezogener Daten in nichteuropäische Drittstaaten sind – laut DSGVO – datenschutzrechtliche Garantien einzuhalten. Auch deshalb haben einige Bundesländer umfassende Lizenzverträge mit sogenannten Ed-Tech-Unternehmen, wie fobizz, SchulKI oder FelloFish abgeschlossen, die mit einer gesicherten DSGVO-Konformität ihrer KI-Anwendungen werben. Auf diese Anwendungen können Schulen unter anderem in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen oder Rheinland-Pfalz über Landeslizenzen zugreifen. (Siehe die untenstehende [Tabelle zu den Schul-KI-Lizenzen in den Bundesländern](#).)

Dort wo die Bildungsinstitutionen jedoch noch nicht über solche Zugänge verfügen, weichen Lehrende und Lernende mitunter auf die private Nutzung von KI-Systemen aus. Daraus resultiert das Phänomen der „Schatten-KI“, deren Nutzung mit erwähnten datenschutzrechtlichen Risiken verbunden ist (siehe dazu auch der [Beitrag über Schatten-KI in der prompt/-Oktober-Ausgabe](#)). Ed-Tech-Unternehmen und KI-Entwickler müssen sich mit Fragen zur rechtskonformen Entwicklung von generativen KI-Systemen beschäftigen, weil sie im Sinne der KI-VO als *Anbieter* gelten und damit besondere Vorgaben und Pflichten zu beachten haben.

Dem Qualifizierungsgebot für KI-System-Betreiber nachkommen

Schulen und andere Bildungseinrichtungen hingegen agieren in der Regel als *Betreiber* von KI-Systemen. In dieser Rolle müssen sie – gemäß KI-VO – bereits bei der Auswahl ihrer KI-Werkzeuge die mit deren Einsatz verbundenen **Risiken berücksichtigen**. Außerdem müssen sie etwaige Risiken im Zuge des Einsatzes und der Nutzung verringern.

Desweiteren gilt für KI-*Betreiber* im Bildungsbereich das **Qualifizierungsgebot** der KI-VO: Alle Akteur*innen, die mit KI-Systemen umgehen, sollten entsprechende Kenntnisse zu den Funktionsweisen der KI-Systeme sowie ein Bewusstsein darüber erlangen, worauf bei ihrem Einsatz aus rechtlicher und ethischer Sicht zu achten ist. Etwa auf systeminhärente Verzerrungen (Bias), oder dass KI-Chatbots systematisch fehlerhafte oder erfundene Quellen sowie faktisch falsche Behauptungen ausgeben.

Nicht zuletzt könnten Bildungseinrichtungen **zu einem KI-Anbieter werden**, der erheblich höhere Auflagen zu erfüllen hat. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn eine Schule ihren Lehrenden Zugang zu einem KI-System ermöglicht, das sehr

vielfältige Verwendungsmöglichkeiten hat – und dieses KI-System für einen hochriskanten Zweck wie die Prüfungsbewertung eingesetzt würde.

Die Kennzeichnungspflicht ist nur in bestimmten Fällen relevant

Die ebenfalls in der KI-VO verankerte **Kennzeichnungspflicht** spielt für Bildungseinrichtungen an sich eine eher untergeordnete Rolle. Allerdings veröffentlichen Bildungseinrichtungen ziemlich häufig öffentlichkeitsrelevante Informationen, etwa zu hochschulrelevanten Aspekten auf Universitätswebsites. In diesen Fällen könnte auf sie dann doch die Kennzeichnungspflicht zukommen, weil die KI-VO vorsieht, das Inhalte von öffentlichem Interesse, wenn sie durch eine KI-Anwendung generiert wurden, als solche zu kennzeichnen sind.

Keine einheitliche Regelung beim Einsatz von genKI-Tools bei Prüfungen

Der Einsatz generativer KI-Anwendungen als Hilfsmittel, um Prüfungsaufgaben zu lösen, ist an Schulen wie Hochschulen weder pauschal verboten noch pauschal erlaubt. Regelungen dazu sind in den relevanten Prüfungsordnungen von Schulen und staatlichen Bildungseinrichtungen im Einzelnen festzulegen. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage nach der eigenständigen Leistung der geprüften Person.

Ist der Einsatz generativer KI-Anwendungen grundsätzlich als Hilfsmittel erlaubt, ist im Einzelfall zu prüfen und nachzuweisen, inwiefern eine ausreichende Eigenleistung vorliegt. Viele Hochschulen haben in diesem Zusammenhang den Wortlaut der Erklärungen angepasst, mit denen die Geprüften nachweisen, dass sie die Inhalte eigenständig erstellt haben. Werden Hausaufgaben, Hausarbeiten oder andere schriftliche oder auch kreative Arbeitsleistungen mithilfe eines generativen KI-Systems erstellt und ohne entsprechende Abänderung und Eigenleistung dennoch als Eigenleistung ausgegeben, wird dies als Täuschungsversuch gewertet.

Im November 2023 [urteilte das Verwaltungsgericht München](#), dass ein Bewerber vom Bewerbungsverfahren für ein Masterstudium ausgeschlossen werden solle, da ein als Teil der Bewerbung eingereichter Essay überwiegend mit einer generativen KI-Anwendung erstellt worden sei. Das Gericht stützte sich hierbei auf eine technische Prüfung des Essays durch eine Plagiatsoftware sowie die Bewertung zweier Prüfer*innen.

Die für die Bildungspolitik der Bundesländer zuständige Kultusministerkonferenz fordert in einer Ende 2024 veröffentlichten Handlungsempfehlung, dass Prüfungsformen, „die juristisch nicht einwandfrei der in der Aufgabe geforderten eigenständigen Leistung einer Schülerin bzw. eines Schülers zugerechnet werden können“ künftig „abgeschafft oder grundlegend weiterentwickelt“ werden sollen.

(Siehe auch nachfolgender [Beitrag zur KMK-KI-Handreichung](#).)

Handlungsempfehlung der Kultusministerkonferenz zum Umgang mit KI in schulischer Bildung

Die Kultusministerkonferenz (KMK) legte am 10. Oktober 2024 eine [Handlungsempfehlung für den Umgang mit KI-Anwendungen in schulischen Bildungsprozessen](#) vor. Sie umfasst mehrere Themenbereiche, darunter auch ethische und didaktische Aspekte. Im Themenbereich 4 geht es um rechtliche Fragen, hier orientieren sich die Empfehlungen an vorhandenen Regulierungen, Vorgaben und Anwendungen.

Die KMK empfiehlt, die KI-Verordnung (KI-VO) und die DSGVO zu beachten. Ergänzend dazu sollen die „[Ethischen Leitlinien für Lehrkräfte über die Nutzung von KI und Daten für Lehr- und Lernzwecke](#)“ sowie die ethischen Maßstäbe des Deutschen Ethikrats berücksichtigt werden. Weiter vereinbarten die Länder auch, vorhandene Verfahren und Anwendungen zu berücksichtigen, namentlich

- aus dem DigitalPakt-Vorhaben,
- den „[Vermittlungsdienst für das digitale Identitätsmanagement an Schulen](#)“ ([VIDIS](#)),
- das Prüfverfahren für digitale Bildungsmedien „[eduCheck digital](#)“,
- sowie das „[Adaptive Intelligent System](#)“ (AIS).

Darüber hinaus sollen möglichst einheitliche Standards zur KI-Prüfung geschaffen werden. Schulen und Schulträger sollen Hinweise zur rechtskonformen Nutzung und Anwendung von KI sowie eine länderübergreifende Empfehlung zur Qualitätssicherung erhalten.

Um ein innovationsoffenes Regulierungs- und Gestaltungskonzept zu entwickeln, werden die Länder die Bildungsadministration, die Datenschutzaufsichtsbehörden, die Forschungseinrichtungen, zivilgesellschaftliche Akteure und die Bildungsmedienanbieter einbeziehen. Dies soll dazu beitragen, „ethical-by-Design“-Prinzipien von KI-Anwendungen im Bildungsbereich zu fördern.

/Übersicht

Schul-KI-Lizenzen in den Bundesländern, Stand: Oktober 2025

	Telli	Fobizz	FelloFish	Weitere	Bemerkungen
Baden-Württemberg	✓			FairChat [Pilot]	Frühe Eigenlösung; jetzt Telli landesweit
Bayern	[geplant/ teilweise]	[lokal]		BYLKI [lokal]	Mehrere KI-Lösungen; Schulen dürfen selbst wählen
Berlin	[geplant]			MS Copilot [Lehrkräfte]	Lehrer-KI aktiv, bald Telli für alle
Brandenburg	✓			bbb_KI ✓ Nachhilfe-Mentor ✓	Telli seit Okt 2025
Bremen	✓				Erstes Land mit Telli (06/ 2025)
Hamburg	[allgemeinb. Schulen]	[Berufs- schulen]			Zwei parallele Systeme
Hessen	✓				Seit 10/ 2025 an allen Schulen
Mecklenburg-Vorpommern		✓	✓		Pionierland (seit 09/2023)
Niedersachsen	[Tests laufen]				Zweite Testphase, Entscheidung offen
Nordrhein-Westfalen	[geplant]		[Pilot]		Einführung für das Schuljahr 2025/26 geplant
Rheinland-Pfalz		✓			Landeslizenz seit Anfang 2024
Saarland	[in Begutachtung]	[in Begutachtung]			Entscheidung steht bevor
Sachsen	geplant			KAI [Lehrkräfte]	Noch kein Schüler*innenzugang, Telli in Vorbereitung
Sachsen-Anhalt	[geplant]		[Pilot]	emu-KI [Pilot]	Mehrere Tools, Telli kurz vor Einführung
Schleswig-Holstein	✓				Landesweite Einführung nach den Herbstferien
Thüringen	[geplant]				Noch keine aktive Lösung

Tabelle: Merlin Münch für **prompt/** | [CC BY-SA 4.0](#) |
Quelle: [Gewerkschaft Erziehung & Wissenschaft](#)

/Nachfrage

„Bei der Auswahl einer KI-Lizenz steht der Datenschutz an erster Stelle“

Die technische Ausstattung der Schulen zu koordinieren ist in Deutschland Sache der Bundesländer. Das gilt auch, wenn es darum geht, Lizenzen für den Einsatz von KI-Anwendungen im Schulunterricht zu beschaffen. Mittlerweile haben beinahe alle Bundesländer eine oder sogar mehrere KI-Lizenzen getestet oder erworben. Doch wie gehen sie dabei vor? Welche Kriterien spielen bei der Anschaffung eine Rolle? Wie koordinieren sie sich untereinander? Was läuft bereits gut und wo gibt es noch Hindernisse?

Wir haben die Kultusministerkonferenz zu den folgenden Fragen um eine Stellungnahme gebeten:

1) Gibt es beim Erwerb der Lizenzen gemeinsame Leitlinien, oder legt jedes Bundesland eigene Kriterien an?

KMK: Die Entscheidung über die Zulassung und Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln – dazu zählen auch Software-Lizenzen – liegt aufgrund der föderalen Struktur in der Verantwortung der einzelnen Länder. Ebenso wie bei der Umsetzung medienpädagogischer Konzepte entscheiden die Kultusministerien, die Schulträger oder teilweise auch einzelne Schulen selbst, welche digitalen Bildungsmedien sie für geeignet halten, um die [KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“](#) umzusetzen. Eine zentrale Koordination durch die KMK erfolgt in diesem Bereich nicht.

2) Die Anschaffung von KI-Lizenzen auf Länderebene ist bisher noch ein Flickenteppich. Manche Länder haben sehr früh Lizenzverträge mit Anbietern abgeschlossen, andere sind gerade erst dabei sich eine Lizenz zu beschaffen. Gibt es eine Empfehlung der KMK, was die Beschaffung von Lizenzen betrifft?

Viele Länder greifen bereits auf Angebote von kommerziellen Anbietern wie fobizz, bettermarks oder KI-gestützte Anwendungen von Schulbuchverlagen zurück, um den Unterricht zeitgemäß zu gestalten. Ergänzend dazu steht mit „[Telli](#)“ ein gemeinsam betriebener KI-Chatbot zur Verfügung, der datenschutzkonform arbeitet und speziell für den schulischen Einsatz entwickelt wurde (siehe dazu nebenstehende Infobox; Anmerkung der Redaktion). Die Nutzung von „Telli“ wird allen Ländern empfohlen. Darüber hinaus tauschen sich die Länder auf Fachebene regelmäßig über Praxiserfahrungen und Best-Practice-Beispiele aus. Eine offizielle Empfehlung der KMK für bestimmte kommerzielle Anwendungen gibt es jedoch nicht.

Telli ist eine Chatbot-Oberfläche, die Lehrkräfte bei der Unterrichtsvorbereitung und im Unterricht unterstützen soll. Die Anwendung ist Open Source und für einen pädagogischen Einsatz optimiert. Die Entwicklung koordinieren das Land Hamburg und das Medieninstitut der Länder, FWU. Telli steht allen Ländern kostenlos zur Verfügung.

3) Welche rechtlichen Aspekte spielen bei der Auswahl der KI-Lizenz eine Rolle?

Bei der Auswahl einer KI-Lizenz steht der Datenschutz an erster Stelle. Wir müssen sicherstellen, dass alle personenbezogenen Daten im Einklang mit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung verarbeitet werden. Ebenso wichtig ist, dass die Daten auf Servern innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums liegen und dort ein Sicherheitsniveau vergleichbar mit ISO-27001 gewährleistet ist (eine Norm, die festlegt, wie Organisationen ein dokumentiertes Informationssicherheits-Managementsystem einrichten, umsetzen, pflegen und fortlaufend verbessern können; Anmerkung der Redaktion). Außerdem legen wir Wert darauf, dass sich Nutzer:innen über den für die Schulportale der Länder verfügbaren [ID-Vermittlungsdienst VIDIS](#) anmelden können – das sorgt für eine sichere und einheitliche Authentifizierung.

4) Welche Hindernisse sehen Sie aktuell bei der Beschaffung von KI-Lizenzen?

Die größte Herausforderung ist die Komplexität der Rechtslage. Sie ist nicht nur vielschichtig, sondern verändert sich ständig. Hinzu kommt der enorme Zeit- und Ressourcenaufwand, der mit der Beschaffung verbunden ist – insbesondere wegen der umfangreichen Dokumentationspflichten. Und selbst wenn alles vorbereitet ist, können Nachprüfungsverfahren den Prozess erheblich verzögern.

Die Antworten wurden vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz (KMK) zusammengestellt. Die KMK ist ein freiwilliger Zusammenschluss der für Bildung, Forschung sowie kulturelle Angelegenheiten zuständigen Minister bzw. Senatoren der deutschen Bundesländer.

/Hintergrund

APIs bei KI-Anwendungen im Bildungsbereich

Was ist eine API?

Eine Application Programming Interface (API) ist eine sogenannte Programmierschnittstelle. Sie ermöglicht es, dass bestimmte Daten einer Datenbank beziehungsweise einer Anwendung freigegeben oder frei zugänglich gemacht werden, damit diese von anderen Anwendungen genutzt werden können. Ein typisches Beispiel ist die Google Maps API: Externe Anwendungen können die digitalen Karten via API einbetten und darauf zusätzliche visuelle Informationen

platzieren. Im Kontext von KI-Modellen ermöglichen APIs die Einbindung von Drittanbieter-Anwendungen im eigenen (KI-)System. Mehr noch: Ohne APIs wären KI-Technologien von Drittanbietern nicht einsetzbar.

Was meint „datenschutzkonforme Anbindung via API“?

Immer wenn der Austausch personenbezogener Daten stattfindet, gelten die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Diese gelten auch, wenn dieser Austausch beim Zugriff auf ein KI-Modell eines Drittanbieters via API erfolgt. Zunächst muss die Erforderlichkeit (sprich: konkrete notwendige Gründe) für die Verarbeitung personenbezogener Daten sichergestellt werden. Zudem sind die Prinzipien „Datenschutz durch Technikgestaltung“ (Privacy by Design) und „datenschutzfreundliche Voreinstellungen“ (Privacy by Default) einzuhalten. Wenn ein Unternehmen beispielsweise ein Sprachmodell oder ein KI-Tool über eine API in seine Produkte und Services integriert, ist es verantwortlich dafür, „Zwecke und Mittel“ der Datenverarbeitung festzulegen.

Datenschutzkonforme Anbindung via APIs im Bildungsbereich

Zu den KI-Anwendungen im Bildungsbereich, die als – vereinfachend ausgedrückt – „datenschutzkonform“ angeboten werden, zählen unter anderem *Telli*, *Sidekick*, *KAI*, *DieSchulApp*, *fAIr Chat*, *emiGPT/emuDALLE*, *Fobizz*, *SchulKI*, *Cornelsen.ai*, *IServ* und *FelloFish*. In der Regel wollen die Anbieter die DSGVO-Konformität unter anderem dadurch sicherstellen, dass sie ...

- ... ihre Systeme nur innerhalb der EU betreiben,
- und eine Datenübertragung in unsichere Drittländer verhindern.

Zudem wird zusätzlich eine sogenannte Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) abgeschlossen, um die Verarbeitung von personenbezogenen Daten festzulegen.

/Forschung

Erkenntnisse und Befunde zu rechtlichen Rahmenbedingungen beim Einsatz generativer KI in Arbeitsprozessen

Wer generative KI-Systeme im Arbeitsalltag einsetzt, hat eine Reihe rechtlicher

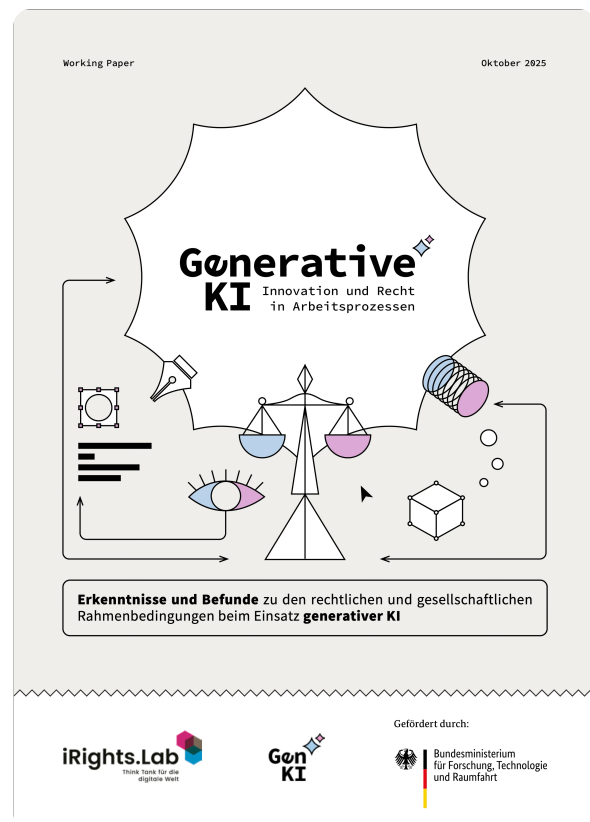
Rahmenbedingungen zu beachten. Diese ergeben sich auch, aber nicht nur, aus der KI-Verordnung der EU. Welche Regelungen sind für wen relevant und wie gehen Beteiligte in bestimmten Arbeitsbereichen damit um? Diese und weitere Fragen sind Ausgangspunkte unserer Begleitforschung. Das nun vorliegende **Working Paper ist ein erster Bericht und erläutert unsere Erkenntnisse und Befunde.**

Zu den wichtigen Aspekten beim beruflichem KI-Einsatz gehört unter anderem zu wissen, welche Datensätze bei der KI-Entwicklung verwendet wurden, etwa für das Training oder für das Finetuning. Denn dies betrifft den **Datenschutz**, das **Urheberrecht** sowie **Antidiskriminierungsrechte** und Weiteres. Viele KI-Nutzer*innen wünschen sich (mehr) Transparenz – sowie deren Durchsetzung bei den Anbietern.

Wie sich – neben vielen weiteren Erkenntnissen – auch zeigte, gibt es in den von uns untersuchten Arbeitsbereichen jeweils deutlich auseinandergehende Auffassungen zur KI-Nutzung. Etwa im **Journalismus** und in Teilen der vor allem Musik, Video und Film produzierenden **Kultur- und Kreativwirtschaft** kommen generative KI-Systeme bereits umfassend und alltäglich zum Einsatz.

Zugleich wird dort aber auch grundlegend über die Sinnhaftigkeit dieses Einsatzes diskutiert. Während die einen den stärkeren Schutz menschlicher Kreativität und Schaffensprozesse fordern, sehen die anderen die Chancen der Effizienzsteigerung durch den Technologieeinsatz – er könnte **(humane) Ressourcen freisetzen, die sich der Qualitätsverbesserung widmen.**

Nicht zuletzt ist über alle untersuchten Anwendungsbereiche hinweg festzustellen, dass viele beim Blick auf zentrale Rahmenbedingungen vor allem realitätsorientierte und praxisnahe Lösungen anstreben:



Sie können das Working Paper [hier kostenlos als PDF herunterladen](#). Es ist unter der offenen Creative-Commons-Lizenz [CC-BY 4.0](#) veröffentlicht, das heißt: Die Publikation und alle Inhalte dürfen bearbeitet, weitergegeben und geteilt werden, sofern die **Lizenzbedingungen** eingehalten werden, also Titel, Herausgeber und Lizenz genannt (und verlinkt) werden.

Im Mittelpunkt steht weniger die Hoffnung auf gesetzgeberische Reformbemühungen als die Suche nach einer praktikablen und interessengerechten Umsetzung der bestehenden Rechtslage. Diese Lösungen sollen allerdings im Zusammenhang von Auswahl, Einführung und Einsatz generativer KI-Systeme möglichst mehr als unverbindliche Empfehlungen sein: Angestrebt wird Verbindlichkeit und Handlungssicherheit.

Diese und weitere Forschungserkenntnisse gehören zu den wesentlichen Befunden, die wir – das GenKI-IR-Team – bei Recherchen, Interviews und deren Auswertungen sammeln. GenKI-IR ist das Akronym für den Titel der **Begleitforschung** „[Generative KI – Innovation und Recht in Arbeitsprozessen](#)“, die gefördert wird vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt, BMFTR.

Auf rund 70 Seiten (plus ausführlichem Literatur- und Quellenverzeichnis) beleuchtet dieser aktuelle Bericht, wie in den vier untersuchten Arbeitsbereichen – **Kultur- und Kreativwirtschaft, Journalismus, Bildung und öffentliche Verwaltung** – die rechtlichen Rahmenbedingungen wahrgenommen werden. Zudem erläutern wir in dem Working Paper, welche Klarstellungs- und Unterstützungsbedarfe es in den genannten Bereichen gibt und wie sich Unternehmen, Behörden oder Verbände für die Umsetzung gesetzlicher KI-Regelungen aufstellen.

Siehe hierzu auch das **Inhaltsverzeichnis** 📌

Über das Begleitforschungsvorhaben und dieses Working Paper	6
1. Zusammenfassung der Erkenntnisse zu den untersuchten rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen	9
2. Betrachtungsmodell, Methodik, Untersuchungsfelder	21
Der Ausgangspunkt: KI-Systeme werfen bedeutende rechtliche Fragen auf – GenKI schafft Orientierung	22
Methodik und Vorgehen	24
Terminologie	26
Die vier beispielhaft ausgewählten Arbeitsbereiche	27
Entwicklung, Einsatz, Output – die drei Phasen des KI-Lebenszyklus	32
3. Die Befunde zu unseren Untersuchungsergebnissen	35
Erste Phase des KI-Lebenszyklus: Entwicklung, Training und Finetuning	36
↳ Zwiespältig: Viele sehen das Training von KI als urheberrechtlich zweifelhaft, zugleich profitieren sie von KI-Systemen	36
↳ Problematisch: Betreiber brauchen rechtssichere KI-Systeme, damit sie ihrer Verantwortung gerecht werden können	43
↳ Uneindeutig: Für die Klassifizierung als KI- Anbieter oder -Betreiber fehlt es an Orientierung und Unterstützung	46
Zweite Phase des KI-Lebenszyklus: Auswahl, Einführung und Einsatz generativer KI	49
↳ Neuland: Bei der Auswahl rechtskonformer KI-Systeme fehlt es an Orientierung – und an strategischem Vorgehen	49
↳ Benötigt: KI-Qualifizierungen finden im Arbeitsalltag statt, die Einführung von KI-Systemen erfolgt selten partizipativ	53
↳ Sensibilisierend: Das Verwenden von geschützten Werken für den KI-Input betrifft Urheberrechte und Datenschutz	56
↳ Pragmatisch: Mit KI-VO-gerechten Leitlinien schaffen sich Betreiber einen eigenen Handlungsrahmen	59
Dritte Phase des KI-Lebenszyklus: Umgang mit dem Output generativer KI	62
↳ Unschärf: Für eine rechtssichere Kennzeichnung von KI-Output braucht es Konkretisierung und Klarheit	62
↳ Ambivalent: Urheberrechtlich ungeschützter KI-Output wirft zugleich urheberrechtliche Regulierungsfragen auf	68
↳ Vielfältig: Weitere Themenfelder zu rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen bei der Anwendung von KI	71
↳ Weitere Rückschlüsse und Thesen	74
4. Kommende Schritte im Forschungsprojekt GenKI-IR	75
Literaturverzeichnis	79
Impressum	110
Inhaltsverzeichnis	

Das Working Paper richtet sich insbesondere **an Policy Maker auf europäischer und nationaler Ebene, an netz- und digitalpolitische Akteur*innen aus Politik und Zivilgesellschaft sowie an Angehörige und Beobachter*innen praxisorientierter Wissenschaft und Wirtschaft**. Es versteht sich nicht als juristische Fachpublikation, sondern als Informationsressource, die allgemein verständlich formuliert ist und einen Überblick über den Stand der Problematik und Diskussion geben will. Und es stellt zugleich den Abschluss der zweiten Phase des Begleitforschungsvorhabens dar. In der dritten Phase werden Handlungsbedarfe identifiziert, die sich auf gesetzgeberisches, wissenschaftliches, interpretatives oder sonstiges Vorgehen beziehen. Diese Handlungsbedarfe werden im Rahmen von interdisziplinären Zukunftslaboren weiterbearbeitet, die derzeit und in den kommenden Monaten stattfinden.

/Weiterlesen

Artikel zu Rechtsfragen bei generativer KI

- **„Rechtsgutachten zur Bedeutung der europäischen KI-Verordnung für Hochschulen“.** Unter diesem Titel befasst sich der Rechtswissenschaftler Thomas Hoeren – Direktor des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster – mit mehreren Aspekten, die sich aus der KI-VO für den Hochschulbereich ergeben. Dazu zählen unter anderem KI-Kompetenz, das Wissenschaftsprivileg sowie Open-Source-KI. Das im August 2025 veröffentlichte Rechtsgutachten ist CC-BY-SA-4.0-lizenziert und via Open Access frei verfügbar: <https://hss-opus.ub.ruhr-uni-bochum.de/opus4/frontdoor/index/index/docId/13421>
- **KI-Kompetenzmodelle für Lehrende und Lernende.** Im März 2025 stellte ein Autor*innen-Kollektiv ein KI-Kompetenzmodell „aus der Praxis für die Praxis“ von Lehrenden und Lernenden vor. Mit den Bereichen Verstehen, Anwenden, Reflektieren und Mitgestalten fokussiert das Modell vier zentrale Kompetenzfelder, die in drei Progressionsstufen entwickelt werden können. Die unter CC BY-SA 4.0 veröffentlichte Publikation lässt sich als PDF herunterladen: <https://zenodo.org/records/15047793>
Ergänzend dazu bieten die Autor*innen auch eine Etherpad-ähnliche Webseite, auf der die visualisierten Kompetenzmodelle als Grafiken verfügbar sind sowie kommentiert und diskutiert werden können: <https://essen.taskcards.app/#/board/ba6226b4-e617-4134-8d6d-dc733dae8d9c/view?token=b490fc09-f845-4d6d-9ef7-9cc0ec548182>
- **„Verwendung von Bibliotheksbeständen für das Text- und Data-Mining, insbesondere für das KI-Training“.** Diesen Titel trägt ein Rechtsgutachten, das der Rechtswissenschaftler Malte Stieper im Auftrag der Rechtskommission im Deutschen Bibliotheksverband e.V. (dbv) erstellte. Ausgangspunkt war die Frage, ob „Bibliotheken ihre Bestände für das Text und Data Mining bzw. für das Training von Modellen künstlicher Intelligenz (KI) verwenden bzw. an Forschende der betreffenden Einrichtung zur Verfügung stellen dürfen und wie die Ergebnisse dieser Nutzung aussehen müssen.“ Das Anfang Oktober 2025 veröffentlichte Rechtsgutachten ist unter CC BY 4.0 lizenziert und via Open Access frei verfügbar: <https://zenodo.org/records/17340492>
- **Bald Vergütungspflicht für die Nutzung geschützter Werke für KI?** Mit einem Staatsvertrag zu digitalen Medien, für den die Bundesländer kürzlich

gemeinsame Eckpunkte vorgelegt haben, soll eine Urheberpauschale für die Nutzung geschützter Werke für KI eingeführt werden.

<https://www.heise.de/news/Laender-wollen-Urheberpauschale-fuer-KI-10868956.html>

- **Die „Integration von KI-Anwendungen in Suchmaschinen und ihre Auswirkungen auf die Meinungsvielfalt“** hat Dirk Lewandowski von der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg näher untersucht. Sein im Oktober 2025 veröffentlichtes, von den Medienanstalten herausgegebenes Gutachten „analysiert die tiefgreifenden Veränderungen, die durch die Integration generativer Künstlicher Intelligenz (KI) in Suchmaschinen entstehen, und beleuchtet deren Implikationen für die Informations- und Meinungsvielfalt sowie für etablierte Geschäftsmodelle.“ <https://www.die-medienanstalten.de/service/gutachten/ki-suchmaschinen/>
- **Verzögerung der KI-Verordnung auf Druck von Unternehmen?** Während sich in der Wirtschaft Stimmen mehren, die das Inkrafttreten der KI-VO zeitlich verschieben wollen – von der EU geplant ist August 2026 – halten das mehrere Nicht-Regierungs-Organisationen für falsch und pochen darauf, den ursprünglichen Zeitplan einzuhalten. <https://netzpolitik.org/2025/ai-act-wird-sich-die-ki-regulierung-verzoegern/>
- **TV-Tipp, „KI: Tod des Internets“.** Mit diesem Doku-Feature ist dem Dokumentarfilmer Mario Sixtus eine ebenso aktuelle wie vorausschauende Bestandsaufnahme zu bestimmten Auswirkungen von generativen KI-Systemen gelungen. Er geht darin den momentanen Entwicklungen nach, dass immer mehr KI-generierte „Müll“-Inhalte (auch Slop genannt) die Online-Plattformen fluten. Und er erörtert anschaulich, wie insbesondere die Zivil-/Gesellschaft damit umgeht – und darauf reagieren könnte. <https://www.arte.tv/de/videos/122187-000-A/ki-der-tod-des-internets/>

/Über uns | Impressum

Diesen Newsletter erstellen und produzieren wir, das [iRights.Lab](#), im Rahmen des Forschungsprojekts [Generative KI – Innovation und Recht in Arbeitsprozessen \(GenKI-IR\)](#), gefördert vom Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR).

Das Projekt hat zum Ziel, rechtliche und gesellschaftliche Rahmen zu beschreiben, mit denen Anwendungen

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Forschung, Technologie
und Raumfahrt

generativer KI unterschiedliche Arbeitsprozesse sinnvoll unterstützen können.

Texte: Merlin Münch, Henry Steinhau, Ella Jordan

Redaktion: Henry Steinhau (verantwortlich), Merlin Münch

Mitarbeit und Lektorat: Solvejg Gunkel, Matthieu Binder, Marcel Schneuer

Rechtehinweis: Alle Texte und Bilder stehen unter der offenen Lizenz [CC-BY 4.0](#), außer anders gekennzeichnete.

iRights.Lab GmbH

www.iriights-lab.de

Oranienstr. 185

10999 Berlin

prompt@iriights-lab.de

Tel: +49 30 40 36 77 230

Fax: +49 30 40 36 77 260

Steuernr. 37/359/5262 | UStID DE311181302

Registergericht:

Amtsgericht Charlottenburg Nr. HRB 185640 B

Geschäftsführer*innen:

Philipp Otto, Dr. Wiebke Glässer



Diese E-Mail wurde an h.steinhau@iriights-lab.de gesendet.
Sie haben diese E-Mail erhalten, weil Sie den prompt/-Newsletter bestellt haben.

[Abbestellen](#)